

Az.: 5 A 871/16
2 K 1603/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
Abt. Beitragsrecht
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Rundfunkbeiträgen Januar 2013 bis März 2015
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Helmert

am 5. November 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. August 2016 - 2 K 1603/15 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 485,46 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die allein geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und eines der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) vorliegen.
- 2 1. Die Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.
- 3 a) Solche Zweifel sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 2. Juni 2015 - 5 A 42/13 -, juris Rn. 9, st. Rspr.; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen

und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 30. Juni 2017 - 5 A 133/16 -, juris Rn. 4; Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

- 4 b) Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Aufhebung der Rundfunkbeitragsbescheide des Beklagten vom 1. Oktober 2014 und vom 1. April 2015 über Rundfunkbeiträge für seine Wohnung, Beitragsnummer 194 842 726 (Antrag zu 1) sowie die Feststellung, dass er, der bereits unter der Beitragskontonummer 158 977 457 beitragspflichtig sei, gegenüber dem Beklagten nicht noch einmal unter der Beitragskontonummer 194 842 726 rundfunkbeitragspflichtig sei (Antrag zu 2).

- 5 Das Verwaltungsgericht ist in dem angefochtenen Urteil davon ausgegangen, dass der Beklagte für den Kläger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 zwei verschiedene Beitragskonten geführt habe - das Beitragskonto Nr. 158 977 457 für eine Betriebsstätte sowie das Beitragskonto Nr. 194 842 726 für die Wohnung des Klägers. Die Führung des Beitragskontos Nr. 158 977 457 für eine Betriebsstätte habe aus der seit 1996 bestehenden Anmeldung des Klägers bei der GEZ mit einem "nicht privaten" Rundfunkgebührenkonto für einen Second-Hand-Laden resultiert. 2011 habe der Kläger seinen Wohnsitz nach G... verlegt, was bei der GEZ so erfasst worden sei, dass auch der Second-Hand-Laden dorthin verlegt worden sei. Über das Führen beider Konten und ihre jeweilige Zuordnung zu Betriebsstätte und Wohnung sei der Kläger auch vom Beklagten mit dessen Schreiben vom 20. Januar 2014 und 26. März 2014 informiert worden. Der Kläger habe dem Beklagten in der Folge mitgeteilt, dass es sich bei dem Beitragskonto Nr. 158 977 457 um sein privates Beitragskonto handle, und eine Firma nicht existiere, weil die Betriebsstätte nur von Dezember 1995 bis Dezember 1996 bestanden habe. Eine vom Beklagten geforderte Gewerbeabmeldung habe der Kläger nicht vorgelegt. Der Beklagte habe daraufhin beide Beitragskonten fortgeführt; Zahlungen habe der Kläger ausschließlich auf das Beitragskonto Nr. 158 977 457 geleistet. Der Antrag zu 1 sei unbegründet. Der Beklagte habe den Kläger zutreffend für seine Wohnung zu Rundfunkbeiträgen herangezogen und sei auch befugt gewesen, die ausstehenden Rundfunkbeiträge per Bescheid festzusetzen. Weil auf das Rundfunkbeitragskonto 194 842 726 keine Einzahlungen vorgenommen worden seien, seien diese Beitragsforderungen nicht erloschen. Der Kläger könne sich nicht darauf berufen, seiner Beitragspflicht durch seine Einzahlungen auf das

Rundfunkbeitragskonto 158 977 457 vollständig nachgekommen zu sein, weil es sich bei diesem Beitragskonto nicht um das Beitragskonto für die Wohnung des Klägers, sondern für die im Jahr 1995 angemeldete und danach zu keinem Zeitpunkt rechtswirksam abgemeldete Betriebsstätte des Klägers handele. Eine Zurechnung dieser Zahlungen auf das Beitragskonto für die Wohnung verbiete sich, solange ungeklärt sei, was mit der Betriebsstätte geschehen sei. Einen Nachweis zum Schicksal der Betriebsstätte habe der Kläger nicht geführt. Es obliege auch nicht dem Kläger zu entscheiden, welches Teilnehmerkonto der Beklagte für die Wohnung und welches er für die Betriebsstätte führe. Das Feststellungsbegehren des Klägers (Antrag zu 2) sei unzulässig, da dem Kläger hierfür das erforderliche Feststellungsinteresse fehle; der Kläger könne sein Ziel mittels einer Anfechtungsklage bzw. einer Leistungsklage erreichen.

- 6 Der Kläger macht demgegenüber zur Begründung der ernstlichen Zweifel geltend, das Verwaltungsgericht hätte Zweifel an der Beitragsfestsetzung haben und eine weitere Aufklärung von Amts wegen veranlassen müssen, weil für den Kläger anlässlich einer 2011 erfolgten Umzugsmeldung von B..... nach G... keine weitere Beitragskontonummer vergeben worden sei. Für seine neue Wohnung habe er zu keinem Zeitpunkt eine Betriebsstätte beim Gewerbeamt angemeldet und eine entsprechende Anmeldebescheinigung der Beklagten vorgelegt. Mangels gegenteiliger Mitteilung des Beklagten habe er nach seinem Umzug weiterhin unter der Beitragsnummer 158 977 457 an die Beklagte geleistet. Mit Schreiben vom 26. März 2014 habe der Beklagte sich plötzlich entschlossen, eine neue Beitragsnummer für den Kläger zu vergeben und unter dieser die Rundfunkbeitragszahlung zu fordern. Hiergegen habe der Kläger eingewandt, den Rundfunkbeitrag für seine private Wohnung bereits unter dem Beitragskonto 158 977 457 zu entrichten; durch diese Beitragszahlung sei seine Rundfunkbeitragspflicht daher entgegen der Ausführungen des Gerichts erfüllt. Das Verwaltungsgericht gehe zu Unrecht davon aus, dass ungeklärt sei, was mit der im Jahr 1996 abgemeldeten Betriebsstätte für die vorhergehende Wohnung in B..... geschehen sei. Der Kläger sei mit dem Umzug nicht mehr in Besitz der Wohnung in B..... gewesen, sodass er bereits aus diesem Grund keine Betriebsstätte mehr unter dieser Anschrift habe betreiben können. Für die neue Wohnung in G... aber habe er nie eine Betriebsstätte bei dem Beklagten angemeldet.

7

Hierdurch zeigt der Kläger schlüssige Gegenargumente gegenüber den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts nicht auf. Aus dem vom Kläger geltend gemachten Verhalten der GEZ im Nachgang zum von ihm mitgeteilten Umzug seines Privathaushalts kann der Kläger tragfähige Gründe dafür, dass er schutzwürdig hätte annehmen können, sein Rundfunkteilnehmerkonto 158 977 457 werde künftig mit der Nutzungsart privat geführt, offensichtlich nicht herleiten. Denn die GEZ hat ihn bereits unmittelbar nach der Mitteilung der Adressänderung mit Schreiben vom 21. Oktober 2011 auf den Widerspruch hingewiesen, dass eine Adressänderung für private Rundfunkgeräte erklärt werde, eine entsprechende Anmeldung aber nicht festgestellt werden könne, und hat dem Kläger die erfassten Daten seines Teilnehmerkontos 158 977 457 mit dem Eintrag "Nutzungsart nicht privat" und dem Teilnehmer "H....., C&E Second Hand" mit der Bitte um Prüfung übermittelt. Hierauf hat der Kläger gegenüber der GEZ aber nicht reagiert. Insbesondere hat der Kläger die nun geltend gemachte Aufgabe seiner Betriebsstätte bereits im Jahr 1996 wie auch anderen Änderungsbedarf darauf hin der GEZ nicht mitgeteilt; ein solches war für die GEZ auch aus der vorangegangenen Mitteilung über die neue Adresse des Privathaushalts nicht ersichtlich. Es liegt insbesondere auf der Hand, dass eine bloße Änderung der Wohnanschrift keinerlei verlässliche Schlüsse darauf zulässt, ob vom Teilnehmer weiterhin eine Betriebsstätte betrieben wird, weil zwischen beiden Tatsachen keine denklogische Verknüpfung besteht. Dies gilt umso mehr hier, als vom Kläger gegenüber der GEZ schon nichts dazu erklärt worden war, dass der Second-Hand-Handel in dessen Wohnräumen betrieben worden wäre. Anlass anzunehmen, die GEZ werde aus dem bloßen Wechsel seiner Privatanschrift auf den Wegfall seiner nicht-privaten Nutzung schließen und ihn künftig als privaten Teilnehmer führen, bestand für den Kläger bei dieser Sachlage von vornherein nicht. Überdies hatte die GEZ an den Kläger im Vorfeld des Inkrafttretens der beitragsrechtlichen Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags im Jahr 2012 auch mehrere Auskunftsverlangen gemäß § 14 Abs. 2 RBStV gerichtet, in denen dem Kläger ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass für ihn bei der GEZ unter der Teilnehmernummer 158 977 457 die Betriebsstätte C+E Second Hand, G.....gasse 14, 0.... B..... geführt werde und um Übermittlung der beitragsrelevanten Angaben für diese Betriebsstätte gebeten wurde. Auch hieraus war für den Kläger klar ersichtlich, dass die GEZ weiterhin vom

Bestehen einer Betriebsstätte ausging und das genannte Teilnehmerkonto mit der Nutzungsart "nicht privat" führte.

8

Jede nach den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags als nicht-privater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person war aber ab dem 1. Januar 2012 auf Verlangen der zuständigen Landesrundfunkanstalt verpflichtet, dieser schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen (§ 14 Abs. 2 RBStV). Ist ein Beitragsschuldner - wie hier der Kläger - diesen Anforderungen nicht nachgekommen, wird kraft Gesetzes vermutet, dass die als nicht privater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person nach Maßgabe von § 6 RBStV für eine Betriebsstätte unter der bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt geführten Anschrift ab 1. Januar 2013 Beitragsschuldner nach den Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist. Eine Abmeldung mit Wirkung für die Zukunft bleibt hiervon unberührt (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 RBStV). Ebenso wird in diesem Fall kraft Gesetzes vermutet, dass sich die Höhe des ab 1. Januar 2013 zu entrichtenden Rundfunkbeitrags nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2012 zu entrichtenden Rundfunkgebühr bemisst; mindestens ist ein Beitrag in Höhe eines Rundfunkbeitrages zu entrichten (§ 14 Abs. 4 RBStV). Diese Vermutungen nach § 14 Abs. 3 oder 4 RBStV können zwar widerlegt werden. Auf Verlangen der Landesrundfunkanstalt sind die behaupteten Tatsachen aber nachzuweisen. Eine Erstattung bereits geleisteter Rundfunkbeiträge kann vom Beitragsschuldner nur bis zum 31. Dezember 2014 geltend gemacht werden (§ 14 Abs. 5 RBStV).

9

Der Kläger setzt sich überdies auch nicht inhaltlich damit auseinander, dass er nach den Feststellungen und Bewertungen des Verwaltungsgerichts auch mit Schreiben des Beklagten vom 20. Januar 2014 und 26. März 2014 über das Führen beider Beitragskonten und ihre jeweilige Zuordnung zu Betriebsstätte und Wohnung informiert worden war, diese berechtigten Vorgaben des Beklagten aber ignoriert habe. Er zeigt mit seinem Zulassungsvorbringen ferner nicht auf, weshalb das Argument des Verwaltungsgerichts nicht tragfähig sein sollte, nicht der Kläger sei berechtigt zu entscheiden, welches Teilnehmerkonto der Beklagte für die Wohnung und welches er für die Betriebsstätte zu führen habe. Der Kläger setzt vielmehr der

Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts lediglich seine eigene Rechtsauffassung entgegen. Dies erfüllt die Anforderungen an die Darlegung ernstlicher Zweifel nicht.

10

Schließlich zeigt der Kläger auch keine schlüssigen Argumente auf, die die Auffassung des Verwaltungsgerichts, das Schicksal der Betriebsstätte sei ungeklärt, in Zweifel ziehen. Da ein Second-Hand-Laden auch in anderen Räumen als den eigenen Wohnräumen geführt werden kann (und häufig auch wird), kann der Kläger aus dem bloßen Umstand des Wechsels seiner Wohnung bei fehlender Ummeldung der Betriebsstätte von vornherein nichts für einen Nachweis der Aufgabe der Betriebsstätte herleiten.

11

2. Auch ein der Beurteilung des Senats unterliegender Verfahrensfehler i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, auf dem die angegriffene Entscheidung beruhen kann, wurde nicht in einer den Vorgaben des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise dargelegt.

12

a) Der Kläger rügt insoweit eine Verletzung der richterlichen Hinweispflicht (§ 86 Abs. 3 VwGO) sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO). Er macht geltend, das Verwaltungsgericht habe es verabsäumt, ihn darauf hinzuweisen, dass der Feststellungsantrag zu 2 nach der gerichtlichen Rechtsauffassung unzulässig sei, und dass das Gericht den Nachweis der Aufgabe der Betriebsstätte für erforderlich erachte. Wären ihm diese Hinweise erteilt worden, hätte er seinen Feststellungsantrag in einen Leistungsantrag abgeändert, und hätte zum Nachweis der Aufgabe seiner Betriebsstätte beantragt, eine Auskunft beim Gewerbeamt einzuholen und eine Zeugin zu vernehmen. Weil er über eine Gewerbeabmeldebescheinigung aus dem Jahr 1996 nicht mehr verfüge, habe er diese dem Beklagten nicht vorlegen können.

13

Der aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (BVerfG, Beschl. v. 18. Januar 2011 - 1 BvR 2441/10 -, juris Rn. 10 f., Beschl. v. 30. Januar 1985 - 1 BvR 393/84 -, juris Rn. 10), den Prozessbeteiligten Gelegenheit zu geben, sich vor einer gerichtlichen Entscheidung zum zugrundeliegenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern, und - zur

Vermeidung von Überraschungsentscheidungen - nicht auf Gesichtspunkte abzuheben, mit denen ein gewissenhafter und sachkundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht rechnen musste (st. Rspr., vgl. u. a. BVerwG, Beschl. v. 16. Februar 2010 - 10 B 34.09 -, juris Rn. 6, und v. 28. Dezember 1998 - 9 B 370.98 -, juris Rn. 10; SächsOVG, Beschl. v. 23. Oktober 2015 - 5 A 80/15.A -, juris Rn. 2).

- 14 Die richterliche Hinweispflicht nach § 86 Abs. 3 VwGO konkretisiert den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs und zielt mit dieser Funktion insbesondere auf die Vermeidung von Überraschungsentscheidungen. Von einem unzulässigen Überraschungsurteil ist auszugehen, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der alle oder einzelne Beteiligte nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht zu rechnen brauchten (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. August 2018 - 4 B 15/17 -, juris Rn. 16 m.w.N.). Ansonsten besteht im Grundsatz keine Pflicht des Gerichts, den Beteiligten seine Auffassung jeweils vor dem Ergehen einer Entscheidung zu offenbaren. Ein Gericht muss die Beteiligten mithin grundsätzlich nicht vorab auf seine Rechtsauffassung oder die beabsichtigte Würdigung des Prozessstoffs hinweisen, weil sich die tatsächliche und rechtliche Würdigung regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Beratung ergibt (st. Rspr.; vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Juni 2017 - 4 B 48/16 -, juris Rn. 5).
- 15 Gemessen hieran ist eine Verletzung der gerichtlichen Hinweispflicht mit dem Zulassungsvorbringen nicht dargetan. Beide Gesichtspunkte, für die der Kläger die Erforderlichkeit eines gerichtlichen Hinweises behauptet, wurden von dem Beklagten mit dessen Schriftsatz 3. Februar 2016 unter eingehender Erörterung seiner Beurteilung der Sach- und Rechtslage geltend gemacht und zählten damit für den Kläger und seinen Prozessbevollmächtigten erkennbar zu den Streitpunkten des Verfahrens. Angesichts dessen bedurfte es keines Hinweises des Verwaltungsgerichts auf die Möglichkeit, dass diese Gesichtspunkte für die Entscheidung Bedeutung erlangen könnten. Der Kläger hatte mithin auch ohne einen solchen Hinweis vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts in ausreichendem Maße Gelegenheit, eine Änderung seines Klageantrags zu 2 vorzunehmen, sowie mitzuteilen, warum er der Aufforderung des Beklagten nach Vorlage einer Kopie der Gewerbeabmeldung

bislang nicht nachgekommen war, und andere Beweisangebote für die behauptete Aufgabe seiner Betriebsstätte zu unterbreiten. Eine Verpflichtung zur Vorabmitteilung, wie es den von den Beteiligten unterbreiteten Prozessstoff zu würdigen beabsichtigt, bestand für das Verwaltungsgericht nicht.

16

Soweit der Kläger darüber hinaus behauptete Mängel bei der Anwendung des sachlichen Rechts als eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht, wendet er sich lediglich gegen die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, legt aber keine Verletzung des Gebots dar, rechtliches Gehör zu gewähren.

17

b) Das Vorbringen des Klägers, das Verwaltungsgericht habe seine Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung gemäß § 86 Abs. 1 VwGO verletzt, genügt ebenfalls nicht den Darlegungsanforderungen.

18

Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO obliegt den Tatsachengerichten die Pflicht, jede mögliche Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bis zur Grenze der Zumutbarkeit zu versuchen, sofern dies für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist. Hierzu muss das Gericht alle zur Tatsachenfeststellung geeigneten Erkenntnismittel nutzen. Das Gericht ist dabei zwar grundsätzlich weder an das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten noch an ihre Beweisanträge und -anregungen gebunden (§ 86 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Allerdings findet die Amtsermittlungspflicht, wie die Regelung in § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwGO zeigt, ihre Grenze an den Mitwirkungspflichten der Beteiligten, die vor allem gehalten sind, die ihnen geläufigen Tatsachen, mit denen sie ihre Anträge begründen, selbst vorzutragen. Das Gericht ist nicht verpflichtet, in nicht durch entsprechendes Vorbringen oder andere konkrete Anhaltspunkte veranlasste Nachforschungen darüber einzutreten, ob vielleicht irgend ein bisher nicht entdeckter Umstand auf die Rechtmäßigkeit des zu beurteilenden Verwaltungshandelns von Einfluss sein könnte (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. Juni 2018 - 2 B 57/17 -, juris Rn. 17 f. m.w.N.). Dementsprechend verletzt ein Gericht seine Pflicht zur erschöpfenden Sachverhaltsaufklärung grundsätzlich dann nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein anwaltlich vertretener Beteiligter nicht ausdrücklich beantragt hat und die sich dem Gericht auch nicht aufdrängen musste (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. Juni 2018 - 2 B 57/17 -, juris Rn. 17 f. m.w.N.).

- 19 Eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht des Gerichts ist deshalb - unter anderem - nur dann ausreichend bezeichnet, wenn im Einzelnen dargetan wird, welche Tatsachen auf der Grundlage der insoweit maßgeblichen materiell-rechtlichen Auffassung der Vorinstanz aufklärungsbedürftig gewesen wären, welche Beweismittel zu welchen Beweisthemen zur Verfügung gestanden hätten, welches Ergebnis diese Beweisaufnahme voraussichtlich gehabt hätte, inwiefern das angefochtene Urteil auf der unterbliebenen Sachaufklärung beruhen kann und dass auf die Erhebung der Beweise vor dem Tatsachengericht durch Stellung förmlicher Beweisanträge hingewirkt worden ist oder - sollte dies nicht der Fall gewesen sein - aufgrund welcher Anhaltspunkte sich die unterbliebene Sachaufklärung dem Gericht hätte aufdrängen müssen (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 14. September 2007 - 4 B 37.07 - juris Rn. 3; Beschl. v. 19. August 2013 - 5 B 47.13 - juris Rn. 4, jeweils m.w.N.).
- 20 Der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht habe ohne Weiteres im Rahmen der Amtsermittlung durch eine Anfrage beim Gewerbeamt B..... ermitteln können, dass der Kläger seit Dezember 1996 den Second-Hand-Shop im Nebengewerbe nicht mehr betreibe. Das Gericht habe Zweifel an der Beitragsfestsetzung haben und eine weitere Aufklärung von Amts wegen veranlassen müssen, weil der Beklagte nicht unmittelbar nach der Umzugsmeldung des Klägers eine neue Beitragskontonummer vergeben habe, obwohl der Kläger zu keinem Zeitpunkt unter der neuen Wohnung eine Betriebsstätte angemeldet habe.
- 21 Dieses Zulassungsvorbringen genügt den vorgenannten Anforderungen nicht. Es zeigt insgesamt nicht schlüssig auf, weshalb sich dem Verwaltungsgericht auf der Grundlage seiner materiell-rechtlichen Rechtsauffassung ohne einen entsprechenden Beweisantrag des bereits in der Vorinstanz anwaltlich vertretenen Klägers eine weitere Beweiserhebung zur behaupteten Aufgabe der Betriebsstätte des Klägers hätte aufdrängen sollen.
- 22 Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass der Kläger seine Betriebsstätte bei der Beklagten zu keinem Zeitpunkt rechtswirksam abgemeldet hat und der Nachweis des Nichtbestehens der Betriebsstätte der Mitwirkungspflicht des Klägers unterliegt. Dies steht in Einklang mit der hier zulasten des Klägers eingreifenden gesetzlichen Vermutung des Bestehens einer Beitragspflicht für eine Betriebsstätte

gemäß § 14 Abs. 3 und 4 RBStV, die vom Kläger als Beitragsschuldner lediglich nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 Satz 1 und 2 RBStV widerlegt werden kann, wobei von ihm insbesondere auf Verlangen der Landesrundfunkanstalt die behaupteten Tatsachen nachzuweisen sind.

23

Danach hätte es dem Kläger oblegen, mit seiner Aufklärungsrüge aufzuzeigen, weshalb sich dem Verwaltungsgericht ausgehend von dieser Rechtsauffassung die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen von Amts wegen hätte aufdrängen sollen, obwohl der Kläger seiner Mitwirkungs- und Nachweispflicht nicht nachgekommen war. Der Kläger hatte die schon im Verwaltungsverfahren erfolgten Aufforderungen des Beklagten, einen Nachweis über die Gewerbeabmeldung vorzulegen und weitere Einzelheiten über die behauptete Aufgabe der Betriebsstätte mitzuteilen, - trotz des nochmaligen entsprechenden Hinweises des Beklagten im Gerichtsverfahren mit dessen Schriftsatz vom 3. Februar 2016 - bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht erfüllt, ohne hierfür Gründe anzugeben und zu erläutern, was der geforderten Nachweisführung und einer Übermittlung der vom Beklagten für eine Abmeldung geforderten weiteren Informationen entgegen stand, und ohne Anstrengungen zu unternehmen, den geforderten Nachweis auf andere Weise zu führen. Hiermit setzt sich das Zulassungsvorbringen insgesamt nicht auseinander.

24 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 und § 52 Abs. 3 GKG.

25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Munzinger

Tischer

Dr. Helmert